

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der **KAP Beteiligungs-Aktiengesellschaft**  
gemäß § 161 Aktiengesetz  
zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"  
(im Folgenden "DCGK" genannt)  
in der Fassung vom 13. Mai 2013, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 10. Juni 2013

- I. Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 15. Mai 2012, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 15. Juni 2012, entsprach KAP Beteiligungs-AG im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2013 mit den nachfolgend unter II. Ziffern 1 und 3 bis 6 genannten und begründeten Ausnahmen.
- II. Die KAP Beteiligungs-AG wird in der Zukunft sämtlichen Empfehlungen des DCGK mit folgenden Ausnahmen entsprechen:
1. Ziffer 4.2.5 Absatz 2 des Kodexes empfiehlt, dass der Vergütungsbericht auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten soll. Da die Gesellschaft keine Nebenleistungen erbringt, können keine Angaben hierzu gemacht werden.
  2. Ziffer 4.2.5 Absatz 3 und Absatz 4 des Kodexes empfiehlt, welche Angaben im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied darzustellen sind sowie im Absatz 4 die Verwendung der Mustertabellen. Wir erachten die bisherige Darstellung der Vorstandsvergütung im Konzernlagebericht für informativ ausreichend.
  3. Ziffer 5.3.1 des Kodexes empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll. Der dreiköpfige Aufsichtsrat erübrigt die Bildung von Ausschüssen, da Entscheidungen schnell getroffen werden können.
  4. Ziffer 5.4.1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 des Kodexes empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll, die u. a. Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen (...) und der Stand der Umsetzung soll im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Bei der Besetzung von Positionen im Aufsichtsrat der KAP Beteiligungs-AG kommt es für den Aufsichtsrat, den aktienrechtlichen Anforderungen entsprechend, darauf an, dass die Kandidatin oder der Kandidat die für die Arbeit des Organs erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen mitbringt. Aufgrund der geringen Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ist die KAP Beteiligungs-AG der Auffassung, dass bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates auch weiterhin unabhängig vom Geschlecht vordergründig die fachliche Eignung maßgebliche Berücksichtigung finden soll. Die Festlegung einer absoluten Zahl weiblicher Aufsichtsratsmitglieder wird daher in der bei der KAP Beteiligungs-AG nicht erfolgen.
  5. Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1 des Kodexes empfiehlt, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden soll. Die individuellen Aufsichtsratsbezüge lassen sich der Satzung und den Angaben im Konzernlagebericht entnehmen.
  6. Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodexes empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein sollen. Die Vorlage des Konzernabschlusses und des Zwischenberichts erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen, die wir für ausreichend erachten.

**Fulda, Dezember 2013**

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat